

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 3
- Landesprüfungsamt für Heilberufe -

Famulatur

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 15 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 08. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der geltenden Fassung umfasst die zahnärztliche Ausbildung u. a. eine Famulatur von vier Wochen. Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

1. Zeitpunkt der Ableistung

Die Famulatur ist ganztägig nach bestandem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten.

Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Dazu zählen:

- Urlaubssemester
- offizielle Ferienzeiten an der Hochschule, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z. B. anlässlich der Weihnachts- oder Osterferien)
- individuelle vorlesungsfreie Zeit (z. B. durch Urlaubssemester oder aus andere Gründen), nur mit entsprechendem Nachweis der Hochschule

2. Geeignete Einrichtungen

Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Eine Übersicht der geeigneten Einrichtungen erhalten Sie von Ihrer Universität.

3. Dauer der Famulatur

Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.

4. Famulatur im Ausland

Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen von § 15 Abs. 1 – 4 ZApprO entspricht. Die entsprechenden Nachweise sind vom Studierenden zu erbringen.

5. Nachweis der Famulatur

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 zu § 15 Absatz 2 Satz 3 ZApprO zu erbringen.

Das Zeugnis ist von dem ausbildenden Arzt / der auszubildenden Ärztin zu unterzeichnen und mit dem Stempel, bei öffentlichen Dienststellen mit dem Siegel zu versehen.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung der abgeleisteten Famulaturzeiten erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V (LPH M-V).

Hinweis: Ausgeschlossen sind Famulaturen, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgeleistet werden.